

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0490/A

Eitorf, den 28.07.2022

Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Rat der Gemeinde Eitorf

22.08.2022
05.09.2022

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion/Beschluss des Rates vom 21.09.2021 zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie diesbezüglicher Ratsbeschluss Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 auf

- a) das Thema öffentliche Sicherheit sowie Sauberkeit auf die Tagesordnung zu nehmen
- b) Einladung eines Vertreters der Bundespolizeiinspektion Köln und der Polizeiwache Eitorf zwecks Kriminallagebilde einzuladen,
- c) einen Sachstandsbericht über das o.g. Konzept vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (für den HA als Empfehlung an den Rat)

I.

Der Rat nimmt die aus den gesetzlichen Aufgaben und den flankierenden Maßnahmen wie in der Vorlage unter 1 – 3 geschildert bestehende Konzeptstruktur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zustimmend zur Kenntnis.

Alternativ:

II.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Dienstleister ein Konzept von Maßnahmen zu erarbeiten, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine verstärkte freiwillige Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf durch deren

Bürger, Einwohner und Besucher erwarten lassen. Die Mittel dazu sollen, soweit nicht schon im Haushalt 2022 verfügbar, in den Haushalt 2023 ff. eingestellt werden.

- b) den Bedarf an Personal- und/oder Sachkosten für eine Verstärkung des Außendienstes der örtlichen Ordnungsbehörde auf eine in-etwa 24/7 Präsenz zwecks verbesserter Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (soweit Gemeinde zuständig) überschlägig zu ermitteln und das Ergebnis in den Haushaltsentwurf/Stellenplan 2023 einzustellen.

Begründung

Erläuterung:

1 Anlass

Der eingangs genannte Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 unter TOP 5.2, einer Mitteilungsvorlage der Verwaltung zum interkommunalen Ordnungsdienst, gestellt und führte zu folgendem einstimmigen Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beauftragt die Verwaltung, bis März 2022 ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Eitorf ergänzend auf einer breiten Diskussion mit gesellschaftlichen Gruppen zu erstellen und das Bewusstsein durch Projekte zu stärken.

Wie in der Beschlussüberwachung zum Rat 04.04.2022 bereits dargestellt, konnte aufgrund hoher Arbeitsbelastung die Angelegenheit in der sich aus dem Auftrag ergebenden großen Bandbreite noch nicht angegangen werden. Gleichwohl kann hier als erster Schritt eines ggf. weit greifenden Konzeptes der IST-Bestand an Maßnahmen mit konzeptionellem Zusammenhang dargestellt und ein Vorschlag zur Erweiterung dessen geschildert werden.

Zwischenzeitlich ist der im Betreff geschilderte Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 eingegangen (Anlage 1), der thematisch zu dem Beschluss vom 21.09.2021 passt und daher hier auch unter der nach der ZustO vorgesehenen Vorberatung im HA behandelt werden kann. Zu b) dieses Antrags ist eine Einladung an die genannten Behörden zur Sitzung des Hauptausschusses verschickt worden.

2 Begriffsbestimmung

Zum Verständnis und für Inhalt/Umfang eines gedachten Konzeptes ist es wichtig, den Begriff der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im gesetzlichen Sinne zu definieren und aufzuzeigen, welche Aufgaben sich daraus in Nordrhein-Westfalen für die Gemeinden als Träger der „örtlichen Ordnungsbehörde (öOB)“ ergeben. Dies nicht zuletzt deswegen, weil eine große Zahl von Aufgaben, die den gesetzlichen und den im Allgemeinverständnis sehr viel weiteren Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ausmachen, andere Behörden als die öOB betreffen.

Zentrale Bedeutung haben §§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Demnach haben

„die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr)“

und **können** (!)

... die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Ergänzend bestimmen §§ 1 und 8 Polizeigesetz NRW folgendes:

„Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 OBG Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Auch hierzu **kann** (!)

... die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, ...“

Die Gefahrenabwehr obliegt also einerseits auch der Polizei, andererseits dies „nur“ (bzw. subsidiär) insoweit, als die zuständige örtliche oder Sonderordnungsbehörde tatsächlich nicht oder nicht rechtzeitig präsent ist. Die Verhütung und Verfolgung von Straftaten obliegt allerdings ausschließlich der Polizei (s.o.).

Die **öffentliche Sicherheit** versteht sich als die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen des einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Dabei ist der Schutz individueller Rechtsgüter nur dann und auch nur vorläufig Aufgabe der öOB, wenn der Betreffende nicht selbst Rechtshilfe einholen kann **und** ein öffentliches Interesse besteht. Das „Funktionieren des Staates“ umfasst auch die Einhaltung geschriebenen Rechts, also der Gesetze, Verordnungen u.ä.

Die **öffentliche Ordnung** versteht sich als Inbegriff aller (nicht geschriebenen) Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines bestimmten Bezirks (Stadt, Gemeinde) wohnenden Menschen angesehen wird. Wie ersichtlich ist dieser Begriff stark zeitenabhängig, ständig im Wandel und auch regional unterschiedlich. In der Praxis hat er als Begründung für ein Einschreiten der Ordnungsbehörden kaum noch Bedeutung.

Die Definitionen machen deutlich, dass ein „**Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“ schwer abzufassen ist. Ein Konzept beinhaltet Ziele/Zielgruppen, Maßnahmen und eine Darstellung des nötigen Aufwands – schon zu ersterem wird eine konkrete Benennung angesichts der notwendigerweise sehr abstrakt-generellen gesetzlichen Definitionen schwierig. Darüber hinaus haben auch die Maßnahmen klare Grenzen. Beispielsweise haben die Polizei, Straßenverkehrsbehörden, die Bauordnungsbehörden oder Abfallwirtschaftsbehörden auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, z.B. die Nichteinhaltung von Bauvorschriften, abzuwehren. Sie handeln dann als **Sonderordnungsbehörden** und eben nicht als öOB.

Beispiel: Selbstverständlich ist eine illegale Abfall-Ablagerung am Waldrand eine Störung der öffentlichen Sicherheit, weil gegen geschriebenes öffentliches Recht verstoßen wurde. Auch ist wohl die öffentliche Ordnung berührt. Die konzeptionelle Zuweisung lautet aber: Sonderordnungsbehörde Kreis, nur das Sammeln des Abfalls als „wilder Müll“ liegt bei der Gemeinde (Bauhof).

3 Bestehende konzeptionelle Struktur

Dieses Beispiel zeigt auch, dass tatsächlich die Gemeinde im Aufgabengebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits konzeptionell arbeitet – im Wesentlichen in zwei „Konzeptssäulen“:

Säule 1 besteht aus **allen gesetzlichen Pflichtaufgaben** in dem Zusammenhang und ist daher sowohl

inhaltlich durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen wie auch organisatorisch durch den Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeindeverwaltung **konzeptionell strukturiert**. Sie reichen von der geordneten Abwasserbeseitigung über das Bestattungswesen, Aufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, dem Landes-Hundegesetz, melderechtliche Vorschriften, das Sammeln „wildes Mülls“, Aufgaben nach der Deich-Verordnung, nach dem BHKG, dem IfSG usw. bis hin zu Eil-Einweisungen nach dem Gesetz über psychisch Kranke. Wie ersichtlich ist „spezielle“ Gefahrenabwehr in der Organisation der Gemeindeverwaltung nicht ausschließlich bei der öOB angesiedelt.

Säule 2 sind darüber hinaus Maßnahmen, die **ohne direkte gesetzliche Verpflichtung** entweder die Wahrnehmung der Aufgaben aus Säule 1 flankieren, über diese hinaus wahrgenommen werden oder der rein tatsächlichen Beachtung von Maßgaben aus Säule 2 dienen. Hierbei sind für Eitorf zu nennen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf.
- Marktordnung einschließlich ordnungsbehördliche Allgemeinverfügungen in diesem Zusammenhang.
- Mitwirkung bei Anordnungen/Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises als Sonderordnungsbehörde im Bereich der Straßenverkehrsordnung, des anlagenbezogenen Immissions- und Brandschutzes und auch des Landschafts- und Naturschutzes.
- 24/7 Rufbereitschaft der öOB mit Schwerpunkt Sofort-Einweisungen psychisch Erkrankter bei Selbst- oder Fremdgefährdung und anderen Sachverhalten mit sofortigem Handlungsbedarf (außer Ruhestörungen).
- Kommunenübergreifender Ordnungsaußendienst zur Unterbindung und Bearbeitung von Ruhestörungen.
- Organisation und Beauftragung der sog. Citystreife einschließlich hoheitliche Fallbearbeitung bei Anlass.
- Tatbestandliche Aufnahme von erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit durch den Außendienst der öOB; z.B. auch bei Nichteinhaltung der Straßenreinigungspflichten.
- Ansprechpartner für Bürgereingaben oder – anzeigen betreffend Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit.
- Teilnahme/Mitwirkung an der kommunalen Sicherheitskonferenz der Kreispolizeibehörde einschließlich laufender Mitteilung erkannter Schwerpunkte an diese.
- Bereitstellung der App „DeinEitorf“, über die eine Fülle von Tatbeständen gemeldet und abgearbeitet werden, die oft die öffentliche Sicherheit betreffen.
- Verstärkung des Außendienstes/Überwachung ruhender Verkehr seit ca. 2020 (zeigt erste Wirkungen).
- Laut Kontakt der Verwaltung mit der Bundespolizei befindet sich der Bahnhof Eitorf mit gesamt 100 Bahnhöfen in einem Projekt zu Ausstattung derselben mit einer Kameraüberwachung (für Eitorf 12 an 3 Standorten vorgesehen). Unter gegebener Prioritäten ist die Installation für das erste Halbjahr 2023 beabsichtigt.

Es gibt also bereits eine konzeptionell gesteuerte Struktur der Aufgabenwahrnehmung. In allen diesen Fällen umfasst diese auch die Kontrolle der Einhaltung bestehender Normen und das Vorgehen gegen tatbestandliche bekannte und erwiesene Verstöße – einschließlich Sanktionen.

Gleichwohl sollen folgende Aspekte hier näher aufgezeigt werden:

a) **Sauberkeit**

Auf privaten Flächen ist, sofern nicht eindeutige Verstöße gegen z.B. Abfall- oder Baurecht vorliegen, ein Eingreifen der öOB oder der Sonderordnungsbehörden nur bei einer Störung der „öffentlichen Ordnung“ überhaupt denkbar. Ein „unordentlich-schmutziger“ Zustand reicht dazu nicht. Denn „Ordnung und Sauberkeit“ wird subjektiv mit einer großen Bandbreite definiert. Was z.B. für den

einen ein ungepflegtes, verwildertes Grundstück ist, betrachtet der andere als naturnahen Rückzugort für Flora und Fauna. Solange keine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt, ist ein Eingreifen ausgeschlossen.

Auf öffentlichen Flächen in der Hand z.B. der Gemeinde, die zugleich Träger der öOB ist, kann einem als Störung der öffentlichen Ordnung empfundenen Zustand hingegen ohne Verwaltungsverfahren entgegengewirkt werden. Dies geschieht auch fortlaufend im Rahmen der Kapazitäten durch insbesondere Bauhof und Gebäudeservice.

In dem Zusammenhang verdienen die **Altglascontainer-Standorte** (teils auch Altkleider-Standort) und der konzeptionelle Umgang damit besondere Erwähnung: Sie stehen auf (Rand)Verkehrsflächen der Gemeinde. Aus dem Abfall-Reglement heraus ist die Reinigung des Umfelds Aufgabe der Gemeinde. „Reinigung“ heißt die besenreine Entfernung und Entsorgung von Krautwuchs, nicht in die Container gehörendem Glas und anderem dort abgelagertem wildem Müll. Seit längerem ist insgesamt und an einigen Standorten ganz verstärkt zunehmender Mißbrauch zu verzeichnen. Eine in den letzten Jahren durchgeführte Maßnahme war die Bodenbefestigung (Pflaster oder Bitu) an allen Standorten. Diese erleichtert und beschleunigt die Reinigung erheblich. Eine zweite Maßnahme war es, die Reinigung auf **zwei** zuverlässige Säulen zu stellen: Einen Auftrag an einen lokalen Unternehmer zur Umfeldreinigung als Basis und Ergänzungsreinigungen durch den Bauhof. Das erstere umfasst derzeit eine Reinigung je Woche. Bei der Frage, ob dies ausreichend ist, kann das für viele Standort bejaht werden. Anders bei gewissen „Brennpunkten“ mit zwar für die Wohnbebauung weitgehend störungsfreiem Standort, aber dann auch geringerer sozialer Kontrolle und Lage an bedeutenden Verkehrsachsen. Dies ist z.B. bei dem Standort „Hardt“ (Parkplatz L 333 zwischen Eitorf und Harmonie) oder an der K 27 Ortsausgang Lindscheid Nord der Fall. Hier und zu ähnlichem Bedarf wird aktuell die Verstärkung der Basisreinigung durch den Auftragnehmer auf bis zu 3 mal wöchentlich eingeleitet, und zwar möglichst montags, mittwochs und samstags.

Von der **Beseitigung der Folgen** einer illegalen Abfallablagerung (= Störung der öffentlichen Sicherheit) zu unterscheiden ist die **präventive Überwachung und repressive Ahndung** solcher Verstöße durch die öOB und die Abfallbehörde als Sonderordnungsbehörde. Unter anderem weil die Gerichte regelmäßig eine klare Identifikation des unmittelbaren Täters verlangen, wäre diese sehr aufwändig, weil das in der Regel ein „auf frischer Tat betroffen“ und damit zumindest eine in den Nächten durchgehende Überwachung durch die Gemeinde oder einen Sicherheitsdienst, ggf. ergänzt durch eine Videoüberwachung, voraussetzen würde.

b) Verkrautung der Gehwege und Überwuchs

Weil Gehwege lt. der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde von den jeweiligen privaten Grundstücksanliegern regelmäßig zu reinigen und Wildkraut sowie Überwuchs zu entfernen sind, liegt bei Nichterfüllung dieser Pflichten regelmäßig auch eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Denn es wird gegen öffentliches Recht verstoßen. Gegen die nach hiesiger Einschätzung in den letzten Jahren deutlich abnehmende Erfüllung dieser Pflichten muss die öOB/Außendienst immer häufiger einschreiten, die Erfüllung einfordern und die Umsetzung kontrollieren. Dies erzeugt entsprechenden zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der Behörde. Im Ergebnis zeigt sich ein sehr inhomogenes Bild: Viele Anlieger erfüllen die Reinigungspflicht angemessen, viele weniger oder kaum.

Es ist möglich, auch die Reinigung der Gehwege in die gemeindliche Straßenreinigung zu übernehmen und mit einem ggf. unterschiedlichen Standard für Ortskern/Außenorte durch die Gemeinde oder entgeltlich von ihr beauftragte Unternehmen **gleichmäßig** durchzuführen und so das Ortsbild zu verbessern. Diese Aufgabe wird überwiegend händisch auszuführen sein, so dass ein hoher Aufwand für den Gemeindehaushalt entstehen würde. Dieser müsste wohl über eine deutliche Erhöhung der Grundsteuer ausgeglichen werden.

Die Verkrautung **des Fahrbahnrandes** betrifft die gemeindliche Straßenreinigung. Diese kann im Wesentlichen nur maschinell ausgeführt werden. Es gilt dabei: Je häufiger diese auf der Fahrbahn

erfolgt und je leistungsfähiger das Gerät insbesondere im physikalisch kritischen Rand- und Kantenbereich ist, umso weniger entsteht „in der Rinne“ Krautbewuchs. Wie bekannt ist die derzeit eingesetzte Kehrmaschine in diesem und anderen Punkten nur minder leistungsfähig. Eine dem Rechnung tragende Neubeschaffung einer Kehrmaschine ist beabsichtigt. Ein Sperrvermerk im Haushalt soll sichern, dass zunächst unabhängig von der Auswahl des technischen Geräts generell geprüft wird, ob die eigene oder extern beauftragte Aufgabenwahrnehmung vorteilhafter ist. Die Abwägung wird in Kürze vorgestellt.

c) Vandalismus

Von der Sauberkeit zu unterscheiden ist das Thema Vandalismus einschließlich Graffiti-Schmierereien, was insbesondere in der Begründung des CDU-Antrages vom 29.06.2022 aufgegriffen wird. In der Regel handelt es sich bei diesen Handlungen um **Straftaten**. Wie aufgezeigt ist die Vermeidung und Verfolgung von Straftaten Aufgabe der Polizei. Die Gemeinde flankiert dies zum einen mit der Citystreife (Vermeidung) und zum anderen mit Strafanzeigen (Verfolgung), wenn sie Geschädigter ist. Auch ist beabsichtigt, an den Schulen prioritätsbezogen eine Videoüberwachung einzurichten; für die Sekundarschule liegt bereits ein Beschluss der Schulkonferenz dazu vor. Über den Stellenplan zum Gebäudeservice ist vorgesorgt, dass Graffiti möglichst zeitnah beseitigt wird.

d) Ruhestörungen

Zum Vorgehen gegen Ruhestörungen in der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr (Ordnungswidrigkeit) wurde aufgrund von Forderungen der Polizei kommunenübergreifend ein interkommunaler Ordnungsaußendienst im RSK unter Federführung der Stadt Lohmar etabliert. Er ist insbesondere in den Nächten am Wochenende präsent, an denen die meisten Ruhestörungen erfolgen. Seither hat sich die Situation dergestalt verbessert, dass

- die nächtlichen Ruhestörungen relativ zeitnah durch Eingreifen vor Ort beendet werden und
- hier wöchentlich Einsatzberichte (in den Sommermonaten) eingehen, die die öOB in die Lage versetzen, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und in der Regel die Störer mit einem Verwarn- oder Bußgeld zu belegen.

4 Erweitertes Konzept

Von den aufgezeigten beiden Konzeptsäulen zu unterscheiden wäre ein Konzept mit dem Ziel, dass die Adressaten der oben genannten Definition, also **alle Menschen, die sich jeweils im Gebiet der Gemeinde Eitorf aufhalten**, möglichst selbständig, vollständig und nachhaltig geschriebenes Recht und ethisch-soziale Regeln der öffentlichen Ordnung einhalten – also eine Verhaltensänderung mit einer Verbesserung des wahrgenommenen Eindrucks von öffentlicher Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit eintritt. Dies geschieht erfahrungsgemäß entweder

- a) freiwillig oder
- b) aufgrund eines möglichst hohen Drucks durch **tatsächliche** Präsenz, Kontrollen, Anordnungen und Sanktionen durch die öOB oder
- c) durch eine Kombination beider Vorgehensweisen.

Dies könnte dann Ziel und Zielgruppendefinition eines

Konzeptes zur **Verbesserung der Einhaltung geschriebener und nicht geschriebener Regeln**, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, **durch die Bürger- und Einwohnerschaft** sein.

Im Sinne der Erweiterung auf eine dritte Säule „freiwillige Normeinhaltung“ zur Erreichung dieses Ziels könnten folgende zwei Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete geeignet sein:

4.1 Öffentlichkeitsarbeit (Überzeugung und freiwillige Selbstverantwortung)

Inhalte, Art und Weise könnten von zentraler Stelle der Gemeinde langfristig im Sinne einer „nudge-Kampagne“ erarbeitet werden.

Quelle: Wikipedia

Nudge [*nædʒ*] (*engl.* für Stups oder Schubs, hier im Sinne von Denkanstoß) ist ein Begriff der *Verhaltensökonomik*, der durch den Wirtschaftswissenschaftler [Richard Thaler](#) und den Rechtswissenschaftler [Cass Sunstein](#) und deren Buch *Nudge: Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness* (deutscher Titel *Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt*) von 2008, geprägt wurde: Unter einem Nudge verstehen die Autoren eine Methode, das Verhalten von Menschen zu beeinflussen, ohne dabei auf Verbote und Gebote zurückgreifen oder ökonomische Anreize verändern zu müssen.^[1] Seit dieser Veröffentlichung findet der Begriff auch in anderen Gebieten Anwendung, etwa der [Marketing](#)-Kommunikation.

Diese Methode wird nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch von staatlichen, kommunalen oder auch anderen Institutionen der Daseinsvorsorge oder des Gesundheitswesens genutzt. Wenn es also mittels dieser Methode gelingt, Menschen davon zu überzeugen, dass es für sie persönlich überwiegend und deutlich **nachteilig** ist, beispielsweise in einem Parkhaus nachts elektronisch verstärkte Musik abzuspielen, werden sie dies freiwillig unterlassen. Die bekannte „Überzeugungs-Werbung“ z.B. der RSAG versucht, diese Methode zu nutzen, um z.B. ohne Sanktionen freiwillig eine bessere Müllsortierung zu erreichen oder eben ein gedankenloses und illegales Wegwerfen von Abfällen zu unterlassen.

Eine derartige Kampagne trägt, wenn nachhaltig betrieben, einigen Aufwand in sich. Es müssen erwünschte Verhaltensziele, ggf. Schwerpunkte dazu, definiert und die Öffentlichkeitsarbeit konzeptionell/inhaltlich einbezogen und bei der Auswahl der Medien genau darauf abgestimmt werden. Genau hierbei wäre dann auch der Ansatz, wie im Beschluss des Rates formuliert die „breite Diskussion mit gesellschaftlichen Gruppen“ aufzunehmen und durch das „Bewusstsein durch Projekte zu stärken“, zu bearbeiten.

Regelmäßig bedienen die genannten Institutionen sich dazu externer Dienstleister. Das wäre wohl auch hier erforderlich, denn für eine erfolgversprechende Kampagne müsste wohl ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren mit einem sicher deutlich vierstelligen Aufwand p.a. mindestens anzusetzen sein. Zweckmäßigerweise müsste eine Art Monitoring gemacht werden, um die Wirkung nachvollziehbar zu beurteilen. Der Sach- und Personalaufwand ist schwer abzuschätzen, weil er ganz wesentlich von Ausprägung und Dauer einer solchen Kampagne abhängt. Er dürfte aber über mehrere Jahre verteilt durchaus im 5stelligen Bereich liegen. Ob es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, wäre im Rahmen der Haushaltsaufstellung noch zu klären.

4.2 Realer „Druck“

Der Außendienst der öOB könnte – durch zusätzliche eigene Kräfte oder Dienstleister - dergestalt weiter erweitert werden, dass die Quote der Fälle, in denen

- durch Präsenz der öOB (oder eines Dienstleisters) und
- sofortige Ermahnungen, Anordnungen und Sanktionen der Behörde

Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung **erst gar nicht unternommen** oder wenn doch **sogleich wieder „bereinigt“** werden, auf über 50% steigt – jedenfalls **dem öffentlich sichtbaren Eindruck nach**. Bekräftigt sich das als allgemeine Einschätzung („hat sich rumgesprochen“), ist damit zu rechnen, dass geraume Zeit solche Verstöße spürbar weniger werden.

Auch diese Konzeptmaßnahme kann nur Erfolg haben, wenn sie nachhaltig, also jahrelang betrieben wird. Ein erster Zeitraum wäre dann auch mit 3 bis 5 Jahren anzusetzen, eine Grundpräsenz von 24/7 wäre anzustreben. Unabhängig davon, ob man eigene Personal- und Sachkosten oder Entgelte an externe Dienstleister ansetzt, ist mit einem 6stelligen Aufwand p.a. zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Kombination der beiden Maßnahmenpakete die höhere Wirkung haben wird. Gleichfalls aber ist davon auszugehen, dass nach Ablauf eines Konzeptzeitraums bereits nach einigen Jahren wieder der ursprüngliche Status eintreten wird. In dem Sinne, also sofern über die bestehende konzeptionelle Aufgabenwahrnehmung hinausgehend vorgegangen werden soll, verstehen sich die alternativen Beschlussvorschläge zu oben II. als denkbare erste Schritte in Richtung des bei 4 beschriebenen Konzeptes und seines Ziels.

5 Einschätzung/finanzielle Auswirkungen

Nach Einschätzung der Verwaltung decken die oben geschilderten Säulen 1 und 2 die Bedarfslage in Sachen „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in der Gesamtabwägung und für die Gesamtlage in der Gemeinde Eitorf ab. Gleichwohl wird gesehen, dass je nach konkreter Örtlichkeit und auffälligen Häufungen ungute Entwicklungen stattfinden, diesen aber durchaus auch im gegebenen Rahmen gegengesteuert werden kann. Diese Einschätzung berücksichtigt auch den Aspekt, dass bei einem nachhaltigen Aufgreifen von Maßnahmen zur Säule 3 – insbesondere zu 4.2 – mit einem Aufwand von grob geschätzt 500.000 € p.a. zu rechnen ist.